



**Gebührenordnung für die Jugendmusikschule Burladingen**  
**vom 24. Januar 1980 i.d.F.d.Änd. vom 17.05.2018**  
**(Änd. in Kraft ab 01.09.2018)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 7 Abs. 3 der Satzung über die Einrichtung einer Jugendmusikschule vom 12.02.1976 hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 17. Mai 2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Jugendmusikschule der Stadt Burladingen beschlossen:

**§ 1   Gebührenerhebung und Gebührenschuldner**

- (1) Die Jugendmusikschule der Stadt Burladingen dient der musikalischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen. Zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Jugendmusikschule wird ein Unterrichtsentgelt erhoben.
  
- (2) Schuldner der Gebühr ist der Benutzer der öffentlichen Einrichtung, bei Kindern und Jugendlichen der gesetzliche Vertreter.

**§ 2   Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach der Zahl und Dauer der Unterrichtsstunden bemessen. Die Gebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat August ist jeweils gebührenfrei.
  
- (2) Als Einheimische/Einheimischer gilt, wer seinen Erst- oder Zweitwohnsitz im Stadtgebiet Burladingen hat.  
Während des Bestehens einer interkommunalen Vereinbarung zwischen der Stadt Burladingen und der Stadt Trochtelfingen über einen interkommunalen Kostenausgleich für den Besuch von Trochtelfinger Schülern an der

Jugendmusikschule gelten auch Personen mit Erst- oder Zweitwohnsitz im Stadtgebiet Trochtelfingen als Einheimische.

(3) Die Gebühr beträgt für Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) monatlich ab 01.09.2018:

a. Für Gruppenunterricht in der Grundstufe (MFE) (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	19,00 EUR
Auswärtige	25,00 EUR
b. Für Instrumentalunterricht (MGA) in Gruppen ab 4 Schüler (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	26,50 EUR
Auswärtige	38,00 EUR
c. Für Instrumentalunterricht (MGA) in Gruppen unter 4 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 30 Min./Woche)	
Einheimische	26,50 EUR
Auswärtige	38,00 EUR
d. Für Instrumentalunterricht in Gruppen mit 3-4 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	27,00 EUR
Auswärtige	46,00 EUR
e. Für Instrumentalunterricht in Gruppen mit 2 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	55,00 EUR
Auswärtige	93,00 EUR
f. Für Einzelunterricht – 30 Minuten	
Einheimische	58,00 EUR
Auswärtige	83,50 EUR

g. Für Einzelunterricht – 45 Minuten	
Einheimische	87,00 EUR
Auswärtige	125,00 EUR
h. Für Singkreis je Schüler	
Einheimische	7,00 EUR
Auswärtige	8,00 EUR
i. Für Unterricht der Bläserklassen mit 3-4 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	30,00 EUR
Auswärtige	46,00 EUR
j. Für Unterricht der Bläserklassen mit 2 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 30 Min./Woche)	
Einheimische	30,00 EUR
Auswärtige	46,00 EUR

(4) Die Gebühr beträgt für Erwachsene (ab Vollendung des 27. Lebensjahres) monatlich ab 01.09.2018:

a. Für Instrumentalunterricht in Gruppen mit 3-4 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	77,00 EUR
Auswärtige	95,00 EUR
b. Für Instrumentalunterricht in Gruppen mit 2 Schülern (1 Unterrichtsstunde – 45 Min./Woche)	
Einheimische	154,00 EUR
Auswärtige	191,00 EUR
c. Für Einzelunterricht – 30 Minuten	
Einheimische	103,00 EUR
Auswärtige	128,00 EUR

d. Für Einzelunterricht – 45 Minuten	
Einheimische	154,00 EUR
Auswärtige	191,00 EUR
e. Für Singkreis je Schüler	
Einheimische	9,00 EUR
Auswärtige	11,00 EUR
f. Für Angebote im Bereich Geragogik	
Einheimische	19,00 EUR
Auswärtige	23,00 EUR

### **§ 3 Ermäßigungen, Erlass**

- (1) Die Geschwisterermäßigung (= Ermäßigung für Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Jugendmusikschule besuchen) beträgt bei 2 Kindern 20% für das zweite Kind, bei 3 Kindern 30% für alle Kinder, bei 4 Kindern 40% für alle Kinder und bei 5 und mehr Kindern 50% für alle Kinder.
- (2) Bei Kindern, die in mehreren Instrumentalfächern eingeschrieben sind, gilt eine Ermäßigung von 20% für das zweite und weitere Instrumente. Das teuerste Fach wird dabei stets zu 100% berechnet.
- (3) In Fällen einer unbilligen Härte kann auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren, Kündigung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Teilnahme am Musikunterricht.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Auf Antrag kann auch vierteljährlich jeweils in der Mitte des Quartals (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) in Höhe von 3 Monatsbeträgen für das jeweilige Quartal die Gebühr entrichtet werden.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadtkasse Burladingen zu entrichten.

(4) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten kann der Schüler/die Schülerin nach entsprechender Androhung vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.

(5) Kündigungen sind jeweils zum 01. Februar und zum 01. August mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich über den Fachlehrer einzureichen.

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2006 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Burladingen, den 27.06.2018

Harry Ebert  
(Bürgermeister)